

Regelung der Verbindlichkeit für den reformierten Religionsunterricht im Kanton Luzern

Grundsätzliches

Wenige, aber verbindliche Vorgaben tragen zu minimaler Einheitlichkeit und Qualität beim religionspädagogischen Angebot der Reformierten Kirche im Kanton Luzern bei. Ziel der Regelung ist ein gerechtes System mit möglichst viel Spielraum.

Das Minimalpensum, das für die Konfirmation vorausgesetzt wird, ist mit 240 Lektionen oder 180 Stunden - verteilt auf die ganze Schulzeit – festgelegt.

Jede (Teil-)Kirchgemeinde bietet mindestens das Minimalpensum an.

- Die Ausgestaltung ist frei (Einzel-, Doppellektionen, Blöcke, Kinderwochen, Lager, etc.)
- Den Besuch von Gottesdiensten, resp. gottesdienstlichen Anlässen legt die Kirchgemeinde fest.
- Eine Absenz in maximal 10 Prozent des Unterrichts hat keine Konsequenzen.

Jede (Teil-)Kirchgemeinde erstellt eine Verbindlichkeitsregelung, die den Eltern und Schüler/innen schon bei der Anmeldung zum Religionsunterricht unterbreitet wird. Die Regelung wird durch einen Behördenbeschluss (Kirchenpflege/Kirchenvorstand) in Kraft gesetzt.

Die Behörde unterstützt die Unterrichtenden bei der konkreten Handhabung.

Als Anreiz können Urkunden, Testat-Hefte, Vereinbarungen, Punktesysteme, Wahlprogramm eingesetzt werden.

Kontrolle und Konsequenzen

- Bei Absenzen soll möglichst bald nachgefragt und eine geeignete Kompensationslösung gesucht werden. Wenn sich Probleme zeigen, informiert die Lehrperson den Unterrichtskordinator/in, Pfarrer/in oder Beauftragte der (Teil-)Kirchgemeinde für Religionsunterricht, um das weitere Vorgehen festzulegen (z.B. gemeinsames Gespräch mit Eltern/Schüler/in). Wenn nötig schreitet die Behörde ein und schildert die Konsequenzen.
- Da Absenzenkontrollen einen grossen Aufwand bedeuten und die Weitergabe an nachfolgende Lehrpersonen erforderlich ist, sollen die Unterrichtenden möglichst Unterstützung durch ein Sekretariat erhalten.
- In Extremfällen wird auch eine Unterrichtspause (mit Verschieben der Konfirmation) oder ein Ausstieg aus dem Unterricht vorgeschlagen.
- Die Kirchenpflege/der Kirchenvorstand kann in speziellen Fällen eine zeitlich befristete Dispens vom Unterricht beschliessen.

Ersatzmöglichkeiten

Es ist sinnvoll, den Schüler/innen Ersatzmöglichkeiten zu bieten, damit sie das erforderliche Pensum besuchen können. Die Ersatzmöglichkeiten, die angeboten werden, sollen aber nicht grossen Mehraufwand für die Unterrichtenden bedeuten. Es ist deshalb nach Möglichkeiten zu suchen die bereits vorhanden sind, z.B.

- Kolibri
- diakonische Einsätze (Altersheim, Behindertenheim, Bauernhof)
- Mithilfe bei/Besuch von Gottesdiensten, Mithilfe bei Gemeindeanlässen (z.B. Suppentag)
- Teilnahme an Lager
- Mithilfe bei Kinder- oder Jugendanlässen, schriftliche Arbeiten
- Besuch des Religionsunterrichts in einer Nachbargemeinde
- Besuch des katholischen Religionsunterrichts
- „Repetition“, d.h. Teilnahme am Unterricht vom nachfolgenden Jahrgang

Offizielle Dokumente

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Luzern

§ 53 Verbindlichkeit

1 Der kirchliche Unterricht bildet mit allen seinen Teilen ein zusammenhängendes Ganzes. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

2 Wo der Unterricht schwer gestört ist, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit den Betroffenen nach Lösungen.

§ 56 Definition

Der Religionsunterricht im letzten Jahr vor der Konfirmation heisst Konfirmationsunterricht.

§ 60 Voraussetzungen

1 Konfirmiert wird, wer Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist, den Konfirmationsunterricht regelmässig besucht und die Gottesdienstverpflichtung der Kirchgemeinde erfüllt hat.

Erlass 42.350/Weisungen für den kirchlichen Religionsunterricht

I. Allgemeines

1. Der oder die Beauftragte für Religionsunterricht (Mitglied des Kirchenvorstandes) überwacht die Einhaltung der Weisungen.

3. Es ist eine Absenzenkontrolle zu führen. Bei mehrmaliger unentschuldigter Abwesenheit werden die Eltern im Laufe des Schuljahres benachrichtigt.

III. Konfirmationsunterricht

4. Voraussetzungen

1 Bis zur Konfirmation haben die Konfirmandinnen und Konfirmanden regelmässig Gottesdienste oder vereinzelte andere kirchliche Anlässe zu besuchen. Die Einzelheiten regelt der Kirchenvorstand. Die Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig darauf aufmerksam gemacht werden.

2 Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel am Konfirmationsgottesdienst ihrer Klasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betreffenden dort, wo sie konfirmiert werden, über den anderswo besuchten Unterricht auszuweisen.

§ 60,1 führt z.T. zu Unklarheiten. Bei der nächsten Revision der Kirchenordnung wird der Artikel neu formuliert.